Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode 08.09.2025 Drucksache 19/7853

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Harry Scheuenstuhl, Volkmar Halbleib SPD**
vom 30.06.2025

Förderprogramme des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die Staatsregierung wird gefragt:

1.1 Welche Förderprogramme werden vom Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales aktuell vorgehalten (bitte aufgeschlüsselt nach dem Namen des Förderprogramms, Jahr der Erstauflage bzw. Jahr der Beendigung des Förderprogramms, genauer Fundstelle des Förderprogramms bzw. der entsprechenden Förderrichtlinie einschließlich hierzu ergangener Änderungen)? 3

1.2 Welche Förderprogramme wurden in den letzten fünf Jahren eingestellt? 3

2.1 Welcher Fördersatz in Prozent der förderfähige Kosten (ggf. von/bis) wird bzw. wurde im jeweiligen Förderprogramm angesetzt? 4

2.2 Welche Kriterien waren für die Höhe des Prozentsatzes maßgeblich? 4

2.3 Welchen Einfluss hatte hierauf der Raum mit besonderem Handlungsbedarf? 4

3. An welche Adressaten richten bzw. richteten sich die jeweiligen Förderprogramme (z. B. Kommunen, Unternehmen, Bürger)? 4

4.1 In welcher Höhe standen bzw. stehen Haushaltsmittel in den Jahren 2023, 2024 und 2025 tatsächlich zur Verfügung (bitte mit Angabe des Haushaltstitels/-kapitels)? 4

4.2 Handelt bzw. handelte es sich bei dem jeweiligen Förderprogramm um Mittel der EU, des Bundes oder des Freistaates und wie hoch sind bzw. waren die jeweiligen Anteile der entsprechenden Mittelgeber? 4

4.3 Welchem Haushaltstitel/-kapitel waren die jeweiligen Einnahmen von dritter Seite (EU, Bund) und die jeweiligen Förderauszahlungen zugeordnet? 4

5.1 Wie viele Anträge der jeweiligen Förderprogramme wurden in den Jahren 2023, 2024, 2025 gestellt und bewilligt bzw. abgelehnt? 4

5.2 Welche Fördersumme wurde jeweils unter den in Frage 5.1 anzugebenden Anträgen beantragt und wie hoch waren die jeweils bewilligten Fördersummen? 5

5.3 Wie hoch waren die jeweils ausgezahlten Fördersummen der jeweiligen Förderprogramme in den Jahren 2023, 2024, 2025? 5

6.1 Ist die Beibehaltung der jeweiligen Förderprogramme geplant (ja/nein/bis wann)? 5

6.2 Was sind die Gründe für die Beibehaltung bzw. Beendigung des jeweiligen Förderprogramms? 5

7. Erfolgen bei Beibehaltung des jeweiligen Förderprogramms in den Folgehaushaltsjahren jeweils neue Haushaltsansätze bzw. werden bei Überzeichnung (Ausschöpfung) der bewilligten Fördermittel für die Folgejahre Verpflichtungsermächtigungen ausgebracht? 5

8.1 Bestehen für die jeweiligen Fördermittel Deckungsringe? 5

8.2 Falls ja, welche (unter Angabe der Haushaltstitel/-kapitel)? 5

8.3 Unterliegen die jeweiligen Förderprogramme den im Haushaltsgesetz festgelegten globalen Minderausgaben bzw. der Haushaltssperre? 6

Anlage 7

Hinweise des Landtagsamts 13

Antwort

des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales
vom 06.08.2025

Vorbemerkung:
Aufgrund der Vielzahl der durch das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) verantworteten Förderungen wurde die Beantwortung der vorliegenden Schriftlichen Anfrage zur Vermeidung eines unverhältnismäßigen und nicht zu rechtfertigenden Zeit- und Abfrageaufwands auf Förderrichtlinien beschränkt.

Weiter gehende Recherchen im Sinne der Fragestellung würden die Arbeitsfähigkeit der betroffenen Bereiche massiv einschränken. Die in der anliegenden Tabelle übermittelten Angaben sind die bestmöglichen Näherungswerte, die innerhalb der kurzen Bearbeitungsfrist ermittelt werden konnten. Eine weiter reichende Beantwortung kann auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags nicht erfolgen.

1.1 Welche Förderprogramme werden vom Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales aktuell vorgehalten (bitte aufgeschlüsselt nach dem Namen des Förderprogramms, Jahr der Erstauflage bzw. Jahr der Beendigung des Förderprogramms, genauer Fundstelle des Förderprogramms bzw. der entsprechenden Förderrichtlinie einschließlich hierzu ergangener Änderungen)?

Eine Auflistung der Förderrichtlinien des StMAS sowie der abgefragten Daten und der Fundstellen enthält die Anlage in Spalten A–E.

Die ergangenen Änderungen einer Förderrichtlinie können im Ministerialblatt nachverfolgt werden und sind im Rahmen dieser Abfrage nicht abschließend darstellbar.

1.2 Welche Förderprogramme wurden in den letzten fünf Jahren eingestellt?

Folgende Förderprogramme wurden in den letzten fünf Jahren eingestellt:

– Förderung der Qualifizierung von Erwerbstätigen durch Bildungsschecks
– Förderungen von Investitionen zur Schaffung von Betreuungsplätzen für Grundschulkinder
– Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“
– Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder
– Förderprogramm zur Verbesserung des Infektionsschutzes für die Betreuung von Kindern unter zwölf Jahren in Schulen sowie in den Kindertagesbetreuung und in den Heilpädagogischen Tagesstätten der Jugend- und Behindertenhilfe (VISKu12-R)
– Förderung von Investitionskosten für technische Maßnahmen zum infektionsgerechten Lüften in der Kindertagesbetreuung und in den Heilpädagogischen Tagesstätten der Jugend- und Behindertenhilfe

– Förderung von Investitionskosten für technische Maßnahmen zum infektionsgerechten Lüften in der Kindertagesbetreuung und in den Heilpädagogischen Tagesstätten der Jugend- und Behindertenhilfe sowie für Ausstattungsgegenstände zur Verbesserung der Hygiene anlässlich der Coronapandemie 2020–2021
– Weitere coronabedingte Härtefallleistungen

2.1 Welcher Fördersatz in Prozent der förderfähige Kosten (ggf. von/bis) wird bzw. wurde im jeweiligen Förderprogramm angesetzt?

2.2 Welche Kriterien waren für die Höhe des Prozentsatzes maßgeblich?

2.3 Welchen Einfluss hatte hierauf der Raum mit besonderem Handlungsbedarf?

Die Fragen 2.1 bis 2.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der jeweilige Fördersatz wird individuell je Förderrichtlinie festgesetzt. Aufgrund der Vielzahl der Förderrichtlinien des StMAS können aus den in der Vorbemerkung dargestellten Gründen die einzelnen Fördersätze sowie die Kriterien hierfür nicht dargestellt werden.

3. An welche Adressaten richten bzw. richteten sich die jeweiligen Förderprogramme (z. B. Kommunen, Unternehmen, Bürger)?

Eine Auflistung der Adressaten der jeweiligen Förderprogramme befindet sich in Spalte F der Anlage.

4.1 In welcher Höhe standen bzw. stehen Haushaltsmittel in den Jahren 2023, 2024 und 2025 tatsächlich zur Verfügung (bitte mit Angabe des Haushaltstitels/-kapitels)?

4.2 Handelt bzw. handelte es sich bei dem jeweiligen Förderprogramm um Mittel der EU, des Bundes oder des Freistaates und wie hoch sind bzw. waren die jeweiligen Anteile der entsprechenden Mittelgeber?

4.3 Welchem Haushaltstitel/-kapitel waren die jeweiligen Einnahmen von dritter Seite (EU, Bund) und die jeweiligen Förderauszahlungen zugeordnet?

Die Fragen 4.1 bis 4.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Antworten sind der Anlage in Spalten G–J zu entnehmen.

5.1 Wie viele Anträge der jeweiligen Förderprogramme wurden in den Jahren 2023, 2024, 2025 gestellt und bewilligt bzw. abgelehnt?

5.2 Welche Fördersumme wurde jeweils unter den in Frage 5.1 anzugebenden Anträgen beantragt und wie hoch waren die jeweils bewilligten Fördersummen?

5.3 Wie hoch waren die jeweils ausgezahlten Fördersummen der jeweiligen Förderprogramme in den Jahren 2023, 2024, 2025?

Die Fragen 5.1 bis 5.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bewilligung eines Antrags erfolgt nach umfassender zuwendungsrechtlicher Prüfung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Aufgrund der Vielzahl der Förderrichtlinien des StMAS können die Fragen aus den in der Vorbemerkung dargestellten Gründen nicht beantwortet werden.

6.1 Ist die Beibehaltung der jeweiligen Förderprogramme geplant (ja/nein/bis wann)?

6.2 Was sind die Gründe für die Beibehaltung bzw. Beendigung des jeweiligen Förderprogramms?

Die Fragen 6.1 und 6.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Frage, ob eine Förderrichtlinie beibehalten wird, ist der abschließenden Erfolgskontrolle vorbehalten. Die haushaltsgesetzliche Pflicht zur Durchführung von Erfolgskontrollen ist in Art. 7 Bayerische Haushaltsordnung (BayHO), VV Nr. 7 zu Art. 7 BayHO und VV Nr. 12 zu Art. 44 BayHO statuiert.

Die Entscheidung über die Beibehaltung, Anpassung oder Beendigung eines Förderprogramms wird auf Grundlage des Ergebnisses der jeweiligen Erfolgskontrolle sowie künftig zur Verfügung stehender Haushaltsmittel getroffen.

7. Erfolgen bei Beibehaltung des jeweiligen Förderprogramms in den Folgehaushaltsjahren jeweils neue Haushaltsansätze bzw. werden bei Überzeichnung (Ausschöpfung) der bewilligten Fördermittel für die Folgejahre Verpflichtungsermächtigungen ausgebracht?

Die Frage, ob bei Beibehaltung des jeweiligen Förderprogramms in den Folgehaushaltsjahren jeweils neue Haushaltsansätze erfolgen bzw. ob bei Überzeichnung der bewilligten Fördermittel für die Folgejahre Verpflichtungsermächtigungen ausgebracht werden, ist Gegenstand der Haushaltsverhandlungen und kann deshalb im Rahmen dieser Abfrage nicht beantwortet werden.

8.1 Bestehen für die jeweiligen Fördermittel Deckungsringe?

8.2 Falls ja, welche (unter Angabe der Haushaltstitel/-kapitel)?

Die Fragen 8.1 und 8.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Antworten sind der Anlage in Spalten K und L zu entnehmen.

8.3 Unterliegen die jeweiligen Förderprogramme den im Haushaltsgesetz festgelegten globalen Minderausgaben bzw. der Haushaltssperre?

Grundsätzlich unterliegen alle Förderprogramme der haushaltsgesetzlichen Sperre. Weitere Angaben können im Rahmen dieser Anfrage aufgrund des zu vermeidenden unverhältnismäßigen Zeit- und Abfrageaufwands nicht erfolgen.

Anlage

Name des Förderprogramms (1.1)	Kurztitel (1.1)	Jahr der Erstauflage (1.1)	Jahr der Beendigung (1.1)	Fundstelle (1.1)	Adressatenkreis (3.)	Haushaltstitel und -kapitel (4.1)	Höhe der tatsächlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel 2023/2024/2025 (4.1)	Mittelgeber und Höhe der jeweiligen Anteile (4.2)	Haushaltstitel/-kapitel der jeweiligen Einnahmen von Dritter Seite und jeweiliger Förderauszahlungen (4.3)	Bestehen Deckungsvermerke für die Förderung? (8.1)	Haushaltstitel/-kapitel der Mittel zur Deckung (8.2)
7075-A-14505	Richtlinie zur Förderung von Weiterbildungsinitiatorinnen und -initiatoren zur Qualifizierungsberatung und einer Koordinationsstelle für den Förderzeitraum von 2025 bis 2027 (WBI-Förderrichtlinie)	17.06.2021	31.12.2027	BayMBl. 2024 Nr. 245	geförderte WBI sollen Privatpersonen und Unternehmen beraten	10 05 686 75	2023: rd. 1.550,0 Tsd. Euro 2024: rd. 1.590,0 Tsd. Euro 2025: rd. 1.530,0 Tsd. Euro	Landesmittel 100 Prozent	Keine Einnahmen Auszahlungen: 10 05 686 75 und 10 05 547 75	nein	
810-A-14895	Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen für den Arbeitsmarkt aus dem Arbeitsmarktfonds (AMF) (AMF-Förderrichtlinie)	17.03.2022	16.03.2028	BayMBl. 2025 Nr. 67	Jeder rechtsfähige Träger, der Maßnahmen zur Qualifizierung und Arbeitsförderung durchführt; dazu können auch Kommunen gehören (vgl. Ziffer 3 der AMF-Richtlinie)	10 03 686 60	2023: 3.150 Tsd. Euro 2024: 3.150 Tsd. Euro 2025: 2.800 Tsd. Euro	Landesmittel 100 Prozent		nein	
2179-A-054	Förderung Behindertensport	01.01.1992		https://foerderfinder.digital/bayern/suche/detail/ec-07b42e-daa3-40be-8543-03c46988420a	Bayerische Sportverbände	10 05 684 78	2023: 790.000 Euro 2024: 790.000 Euro 2025: 790.000 Euro	Landesmittel 100 Prozent		Titel der TG (mit Ausnahme 536 78) gegenseitig deckungsfähig	10 05 TG 78-79
8110.0-A-14215	Richtlinie für die Förderung von Inklusionsbetrieben (Förderrichtlinie IB)	01.01.2024	31.12.2029	BayMBl. 2023 Nr.	Einzelunternehmen, Kleine und mittlere Unternehmen	10 03 683 87 und 892 87	2023: 17.900.000 Euro 2024: 20.900.000 Euro 2025: 23.800.000 Euro	Landesmittel 100 Prozent (Mittel aus der Ausgleichsabgabe)		Titel der TG gegenseitig deckungsfähig	10 03 TG 86-87
8113.0-A-12472-KF-001	Richtlinie für die Förderung von Investitionen zur Schaffung von besonderen Wohnformen im Sinne des § 42a SGB XII (ehemalige stationäre Einrichtungen) für Menschen mit Behinderung im Rahmen der Konversion von Komplexeinrichtungen	21.10.2021	31.12.2028	BayMBl. 2021 Nr. 738	Freigemeinnützige Träger von Einrichtrungen	10 05 893 01	2023: 10.000.000 Euro 2024: 15.000.000 Euro 2025: 15.000.000 Euro	Landesmittel 100 Prozent		nein	
8113.0-A-12684	Richtlinie für die Förderung von Investitionen für Förderstätten entsprechend § 219 Abs. 3 SGB IX für Menschen mit Behinderung und für Tagesstruktureinrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung nach dem Erwerbsleben (T-ENE) i.V.m. den Technischen Empfehlungen des StMB für die Planung von Besonderen Wohnformen nach dem BTHG	01.01.2022	31.12.2025	BayMBl. 2022 Nr. 44	Freigemeinnützige Träger von Einrichtrungen	10 05 893 78 und 893 79	2023: 17.824.400 Euro 2024: 21.920.400 Euro 2025: 21.920.400 Euro	Landesmittel 100 Prozent		Titel der TG (mit Ausnahme 536 78) gegenseitig deckungsfähig	10 05 TG 78-79
8113.1-A-11725- KF001	Förderung von Selbsthilfegruppen für Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderung oder chronischer Krankheit	01.01.2021	31.12.2026	BayMBl. 2021 Nr. 25	Bürgerinnen und Bürger	10 05 684 78	2023: 230.000 Euro 2024: 230.000 Euro 2025: 230.000 Euro	Landesmittel 100 Prozent		Titel der TG (mit Ausnahme 536 78) gegenseitig deckungsfähig	10 05 TG 78-79
8113.1-A-14170	Richtlinie zur Förderung ambulanter Krebsberatungsstellen in Bayern	01.01.2023	31.12.2025	BayMBl. 2023 Nr. 604	Träger von Krebsberatungsstellen	10 05 684 78	2023: 342.050 Euro 2024: 319.435 Euro 2025: 613.000 Euro	Landesmittel 7,5 Prozent Bezirke 7,5 Prozent GKV Spitzenverband 80 Prozent		Titel der TG (mit Ausnahme 536 78) gegenseitig deckungsfähig	10 05 TG 78-79
8113.2-A-13362-KF-001	Neufassung der Grundsätze zur Förderung von Landesbehindertenverbänden	04.03.2023	31.12.2025	unveröffentlicht	Landesbehindertenverbände	10 05 686 78	2023: 220.000 Euro 2024: 220.000 Euro 2025: 220.000 Euro	Landesmittel 100 Prozent		Titel der TG (mit Ausnahme 536 78) gegenseitig deckungsfähig	10 05 TG 78-79
2160-A-96967	Richtlinien für die Investitionsförderung von Einrichtungen der Erziehungshilfe und der Hilfe für behinderte Minderjährige (ohne Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation) sowie von Heimen und ähnlichen Einrichtungen nach dem Sonderschulgesetz	18.05.1981		BayMBl. 1981 Nr.12	Stationäre Heimeinrichtungen und Heilpädagogische Tagesstätten für Minderjährige mit Behinderung	10 07 893 79-0	2023: 2,5 Mio. Euro 2024: 2,5 Mio. Euro 2025: 2,5 Mio. Euro	Landesmittel 100 Prozent		nein	

Name des Förderprogramms (1.1)	Kurztitel (1.1)	Jahr der Erstauflage (1.1)	Jahr der Beendigung (1.1)	Fundstelle (1.1)	Adressatenkreis (3.)	Haushaltstitel und -kapitel (4.1)	Höhe der tatsächlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel 2023/2024/2025 (4.1)	Mittelgeber und Höhe der jeweiligen Anteile (4.2)	Haushaltstitel/-kapitel der jeweiligen Einnahmen von Dritter Seite und jeweiliger Förderauszahlungen (4.3)	Bestehen Deckungsvermerke für die Förderung? (8.1)	Haushaltstitel/-kapitel der Mittel zur Deckung (8.2)
8113.1-A	Richtlinie zur Förderung von regionalen ambulanten Diensten zur Sicherung der Teilhabe von Menschen mit geistiger und/oder körperlichen Behinderungen sowie sinnesbehinderten und chronisch kranken Menschen (Förderrichtlinie Regionale „Offene Behindertenarbeit“)	1988	31.12.2025	BayMBl. 2025 Nr. 239	Träger von Diensten	10 05 684 78	2023: 6.123.432 Euro 2024: 6.178.463 Euro 2025: 7.393.733 Euro	Landesmittel ab 2025 ca. 23 Prozent Bezirke ab 2025 ca. 77 Prozent		Titel der TG (mit Ausnahme 536 78) gegenseitig deckungsfähig	10 05 TG 78-79
8113.1-A	Richtlinie zur Förderung von überregionalen ambulanten Diensten zur Sicherung der Teilhabe von Menschen mit geistigen und/oder körperlichen Behinderungen sowie sinnesbehinderten und chronisch kranken Menschen (Förderrichtlinie Überregionale Offene Behindertenarbeit)	1988	31.12.2025	BayMBl. 2025 Nr. 240	Träger von Diensten	10 05 684 78	2023: 3.163.664 Euro 2024: 3.288.490 Euro 2025: 3.880.285 Euro	Landesmittel ab 2025 ca. 26 Prozent Bezirke ab 2025 ca. 74 Prozent		Titel der TG (mit Ausnahme 536 78) gegenseitig deckungsfähig	10 05 TG 78-79
2160-A-11301-KF-002	FSJ-Förderrichtlinie	04.05.1999	31.08.2026	BayMBl. 2020 Nr. 421 BayMBl. 2023 Nr. 348 BayMBl. 2024 Nr. 268	Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres in Bayern	10 05 684 73	2023: 1.053,9 Tsd. Euro 2024: 790,8 Tsd. Euro 2025: 1.040,0 Tsd. Euro	Landesmittel 100 Prozent	10 05 281 11-5	nein	
2175.4-A-13767	Förderrichtlinie zum Modellprogramm „Unterstützung von Landkreisen beim Aufbau von örtlichen Anlaufstellen für niedrigschwellige Schulungsangebote für ältere Menschen im Umgang mit digitalen Medien und Technik (MuT Partner)“	15.05.2023	31.12.2027		Landkreise	10 03 TG 61	801.900	Landesmittel 100 Prozent		ja	1003 TG 60-61
2175.4-A-14506	Förderrichtlinie Selbstbestimmt Leben im Alter – SeLA	01.06.2024	31.12.2025	BayMBl. 2024 Nr. 255	Initiatorinnen und Initiatoren zeitgemäßer Maßnahmen für ein selbstbestimmtes Leben im Alter in Bayern	10 07 684 70	Keine konkrete Benennung möglich, da der HH-Ansatz zur Finanzierung eines Bündels an seniorenpolitischen Maßnahmen dient; es gibt kein für das Förderprogramm „SeLA“ reserviertes Budget, sondern die Mittel werden nach dem jeweiligen Bedarf verwendet.	Landesmittel 100 Prozent		ja	1007 TG 70
2179-A-11861-KF-001	Richtlinie zur Unterstützung von Kommunen bei der Kofinanzierung der Mehrgenerationenhäuser in Bayern	19.02.2021	31.12.2025	BayMBl. 2021 Nr. 158 und BayMBL. 2022 Nr.704	Kommunen	10 07 633 01	780.000	Landesmittel 100 Prozent		nein	
2160-A-007	Förderung von Maßnahmen der Erziehungshilfe gegen Straffälligkeit (Jugendgerichtshilfe) und Gewalt	01.01.1998		AIIMBl 1996 S. 690	Landkreise und kreisfreie Städte	10 07 684 76	keine tatsächlich zur Verfügung stehenden Mittel			nein	
2160-A-14743	Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS-Richtlinie)	01.01.2003	31.12.2027	Richtlinie zur Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen, Bekanntmachung vom 4. Juli 2003 Az.: VI 5/7209-2/18/03; Richtlinie zur Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen – JaS, Bekanntmachung vom 20.11.2012 Nr. VI 5/6521.05-1/28; JaS-Richtlinie vom 25. März 2021, BayMBL. 2021 Nr. 265; JaS-Richtlinie vom 26. September 2024, BayMBL. 2024 Nr. 481	Träger der öffentlichen oder anerkannter Träger der freien Jugendhilfe	10 07 684 76 10 07 633 76 10 05 684 85 13 19 684 12	2023: 17.626,1 Tsd. Euro in 10 07 und 6.079,1 Tsd. Euro in 13 19 2024: 18.187,8 Tsd. Euro in 10 07 und 3.931,9 Tsd. Euro in 10 05 2025: 18.609,7 Tsd. Euro in 10 07 und 3.931,9 Tsd. Euro in 10 05	Landesmittel 100 Prozent		nein	

Name des Förderprogramms (1.1)	Kurztitel (1.1)	Jahr der Erstauflage (1.1)	Jahr der Beendigung (1.1)	Fundstelle (1.1)	Adressatenkreis (3.)	Haushaltstitel und -kapitel (4.1)	Höhe der tatsächlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel 2023/2024/2025 (4.1)	Mittelgeber und Höhe der jeweiligen Anteile (4.2)	Haushaltstitel/-kapitel der jeweiligen Einnahmen von Dritter Seite und jeweiliger Förderauszahlungen (4.3)	Bestehen Deckungsvermerke für die Förderung? (8.1)	Haushaltstitel/-kapitel der Mittel zur Deckung (8.2)
2160-A-13713	AJS-Richtlinie	01.09.2022	31.08.2026	AJS-RL, Bekanntmachung vom 16. September 2021, Az. IV4/6521.06- 1/124, BayMBL. 2021 Nr. 717; AJS-RL, Bekanntmachung vom 30. März 2023, Az. IV4/6521.06-1/124, BayMBl. 2023 Nr. 183	Träger der öffentlichen oder anerkannter Träger der freien Jugendhilfe	10 07 684 76	2023: 6.195,4 Tsd. Euro 2024: 6.195,4 Tsd. Euro 2025: 5.851,2 Tsd. Euro	Landesmittel 100 Prozent		nein	
2172-A-14753	Freiwillige Förderung von staatlich anerkannten Schwangerenberatungsstellen mit festgelegtem Einzugsbereich sowie von staatlich nicht anerkannten Schwangerenberatungsstellen	01.01.2025	31.12.2025	nicht veröffentlichte Verwaltungsvorschrift	Träger der staatlich anerkannten sowie der staatlich nicht anerkannten Schwangerenberatungsstellen	10 07 684 03 und TG 77	staatlich nicht anerkannt: 2023/2024: jährlich 603,0 Tsd. Euro 2025: 594,0 Tsd. Euro staatlich anerkannt: 2023: 3.400,0 Tsd. Euro 2024: 3.600,0 Tsd. Euro 2025: 3.800,0 Tsd. Euro	Landesmittel; bei den staatlich anerkannten Schwangerenberatungsstellen Anteilfinanzierung in Höhe von bis zu 15 Prozent; bei den staatlich nicht anerkannten Schwangerenberatungsstellen Festbetragsfinanzierung		gegenseitige Deckungsfähigkeit in TG 77	
2173-A-11662	Rahmenvereinbarung zwischen den Trägern der Ehe- und Familienberatungsstellen in Bayern und dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales	31.12.2024	31.12.2028	BayMBl. 2024 Nr. 586	Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege; Diözese Augsburg für alle bayerischen (Erz-) Diözesen	10 07 TG 73	2023: 2.410,5 Tsd. Euro 2024/2025: jährlich 2.210,5 Tsd. Euro	Landesmittel 100 Prozent		gegenseitige Deckungsfähigkeit in TG 73	
2173-A-12123-KF-001	Richtlinie zur Förderung der strukturellen Weiterentwicklung kommunaler Familienbildung und von Familienstützpunkten	31.12.2024	31.12.2028	BayMBl. 2021 Nr. 411	örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern (Landkreise und kreisfreie Städte)	10 07 TG 73	2023/2024/2025: jährlich 2.675,0 Tsd. Euro	Landesmittel 100 Prozent		gegenseitige Deckungsfähigkeit in TG 73	
2173-A-13729-KF-001	Rahmenvereinbarung zwischen den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege und dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales über die Grundsätze für die Weiterentwicklung der gemeinnützigen Familienerholung in Familienferienstätten und für Angebote der Eltern- und Familienbildung am Wochenende sowie der Förderung durch den Freistaat Bayern	01.05.2023	31.12.2026	BayMBl. 2023 Nr. 191	Individualförderung (v. a. für Eltern, Elternteile, allein erziehende Mütter und Väter)	10 07 TG 73	2023/2024/2025: jährlich 690,5 Tsd. Euro	Landesmittel 100 Prozent		gegenseitige Deckungsfähigkeit in TG 73	
2231-A-11722-KF-001	Richtlinie zur Förderung von Mütter- und Väterzentren	01.01.2021	31.12.2028	BayMBl. 2021 Nr. 24	Rechtsfähige und gemeinnützige Personenvereinigungen, die Träger eines Mütter- und Väterzentrums sind, sowie dazugehöriger Landesverband Mütter- und Familienzentren in Bayern e. V.	10 07 TG 73	2023/2024/2025: 1.030,0 Tsd. Euro	Landesmittel 100 Prozent		gegenseitige Deckungsfähigkeit in TG 73	
2160-A-006	Investitionsförderrichtlinie (RL für die Investitionsförderung von Einrichtungen der Erziehungshilfe und der Hilfe für behinderte Minderjährige (ohne Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation) sowie von Heimen und ähnlichen Einrichtungen nach dem SonderschulG)	01.01.1981		AMBl 1981 S. 116	öffentliche Träger im kommunalen Bereich, anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, private Träger von Heimen und ähnlichen Einrichtungen, die auf gemeinnütziger Grundlage wirken	10 07 893 74	2023: 438.900 Euro 2024: 188.900 Euro 2025: 188.900 Euro Im Bereich Kinder-und Jugendhilfe nur Mittel zur Abfinanzierung.	Landesmittel 100 Prozent		ja	Titel der TG 74 gegenseitig deckungsfähig; Gegenseitig deckungsfähig mit TG 76; einseitig deckungsfähig bis zu insgesamt 430.000 Euro zu Gunsten Kap. 10 65 TG 81; einseitig deckungsfähig bis zu insgesamt 50.000 Euro zu Gunsten Kap. 10 66 TG 81

Name des Förderprogramms (1.1)	Kurztitel (1.1)	Jahr der Erstauflage (1.1)	Jahr der Beendigung (1.1)	Fundstelle (1.1)	Adressatenkreis (3.)	Haushaltstitel und -kapitel (4.1)	Höhe der tatsächlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel 2023/2024/2025 (4.1)	Mittelgeber und Höhe der jeweiligen Anteile (4.2)	Haushaltstitel/-kapitel der jeweiligen Einnahmen von Dritter Seite und jeweiliger Förderauszahlungen (4.3)	Bestehen Deckungsvermerke für die Förderung? (8.1)	Haushaltstitel/-kapitel der Mittel zur Deckung (8.2)
2160-A-12036-KF-001	Förderung des ehrenamtlichen Engagements in der Erziehungshilfe	01.01.2021	30.12.2028	BayMBl. 2021 Nr. 323	Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie rechtsfähige und gemeinnützige Vereine, wenn sie einem anerkannten Träger der Jugendhilfe angegliedert sind	10 07 684 74 (keine separate Veranschlagung im Haushalt)	2023: 170.000 Euro 2024: 170.000 Euro 2025: 170.000 Euro	Landesmittel 100 Prozent		ja	Titel der TG 74 gegenseitig deckungsfähig; Gegenseitig deckungsfähig mit TG 76; einseitig deckungsfähig bis zu insgesamt 430.000 Euro zu Gunsten Kap. 10 65 TG 81; einseitig deckungsfähig bis zu insgesamt 50.000 Euro zu Gunsten Kap. 10 66 TG 81
2160-A-12896	Förderung der Erziehungsberatungsstellen	01.01.2022	31.12.2025	BayMBl. 2022 Nr. 202	Träger der Erziehungsberatungsstellen	10 07 633 74 und 10 07 684 74 (vgl. Erläuterung zu 10 07 526 74 bis 686 74; keine separate Veranschlagung im Haushalt)	2023: 9.720.800 Euro 2024: 9.720.800 Euro 2025: 9.720.800 Euro	Landesmittel 100 Prozent		ja	Titel der TG 74 gegenseitig deckungsfähig; Gegenseitig deckungsfähig mit TG 76; einseitig deckungsfähig bis zu insgesamt 430.000 Euro zu Gunsten Kap. 10 65 TG 81; einseitig deckungsfähig bis zu insgesamt 50.000 Euro zu Gunsten Kap. 10 66 TG 81
2162-A-10911-KF-002	Richtlinie zur Förderung Koordinierender Kinderschutzstellen KoKi – Netzwerk frühe Kindheit	31.12.2022	31.12.2028	BayMBl. 2020 Nr. 52	örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern	10 07 633 74 (vgl. Erläuterung zu 10 07 526 74 bis 686 74; keine separate Veranschlagung im Haushalt)	2023: 4.595.300 Euro 2024: 5.595.300 Euro 2025: 5.595.300 Euro	Landesmittel 100 Prozent		ja	Titel der TG 74 gegenseitig deckungsfähig; Gegenseitig deckungsfähig mit TG 76; einseitig deckungsfähig bis zu insgesamt 430.000 Euro zu Gunsten Kap. 10 65 TG 81; einseitig deckungsfähig bis zu insgesamt 50.000 Euro zu Gunsten Kap. 10 66 TG 81;
2162-A-10987- KF001	Förderrichtlinien zur Umsetzung des "Fonds Frühe Hilfen" im Freistaat Bayern	01.01.2020	31.12.2027	BayMBl. 2020 Nr. 135	örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern	10 07 633 65	2023: 5.800.000 Euro 2024: 5.800.000 Euro 2025: 5.800.000 Euro	Bund (Bundesstiftung Frühe Hilfen) 100 Prozent	Einnahmen: 10 07 231 65 Ausgaben: 10 07 633 65	ja	Titel der TG 65 gegenseitig deckungsfähig
2231-A-10881-KF-003	Richtlinie zur Förderung der Festanstellung von Assistenzkräften und Tagespflegepersonen	04.05.2023	31.12.2026	BayMBl. 2020 Nr. 33	Gemeinden und Träger der öffentlichen Jugendhilfe	10 07 633 92	2023: 24.000.000,- Euro 2024: 40.000.000,- Euro 2025: 54.000.000,- Euro	Bundesmittel 100 Prozent	keine (§ 1 Abs. 5 Finanzausgleichsgesetz – FAG)	ja	10 07/TG 92
2231-A-13445-KF-001	Richtlinie zur Förderung des Einsatzes von Pädagogischen Qualitätsbegleiterinnen und Qualitätsbegleitern (PQB) in Kindertageseinrichtungen und (Groß-) Tagespflegestellen	01.01.2025	31.12.2026	BayMBl. 2024 Nr. 546 BayMBl. 2022 Nr. 749	Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden, die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege sowie die freigemeinnützigen und sonstigen Träger von Kindertageseinrichtungen	10 07 633 88 und 684 88	2023: 3.355.900,- Euro 2024: 3.231.100,- Euro 2025: 4.944.750,- Euro (incl. VE)	Landesmittel 100 Prozent		ja	10 07/TG 88

Name des Förderprogramms (1.1)	Kurztitel (1.1)	Jahr der Erstauflage (1.1)	Jahr der Beendigung (1.1)	Fundstelle (1.1)	Adressatenkreis (3.)	Haushaltstitel und -kapitel (4.1)	Höhe der tatsächlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel 2023/2024/2025 (4.1)	Mittelgeber und Höhe der jeweiligen Anteile (4.2)	Haushaltstitel/-kapitel der jeweiligen Einnahmen von Dritter Seite und jeweiliger Förderauszahlungen (4.3)	Bestehen Deckungsvermerke für die Förderung? (8.1)	Haushaltstitel/-kapitel der Mittel zur Deckung (8.2)
2231-A-13823-KF-001	Sprachfachberatungsbonus-Richtlinie	08.06.2023	31.12.2025	BayMBl. 2023 Nr. 287	Anstellungsträger von Sprachfachberatungen für Sprach-Kitas, welche im Bundesprogramm „Sprach- Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ bis 30. Juni 2023 Zuwendungen erhalten haben	10 07 684 92	2023: 924.000,- Euro 2024: 1.848.000,- Euro 2025: 1.848.000,- Euro	Bundesmittel 100 Prozent	keine (§ 1 Abs. 5 Finanzausgleichsgesetz – FAG)	ja	10 07/TG 92
2231-A-13834-KF-001	Bonus Sprachfachkräfte	01.07.2023	31.12.2025	BayMBl. 2023 Nr. 289	Träger von Kindertageseinrichtungen gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2 und 4 BayKiBiG, welche im Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ bis 30. Juni 2023 Zuwendungen erhalten haben	2023-2024 (10 07 633 92) 2025 (10 07 633 92 und 633 95)	2023: 9.920.000,- Euro 2024: 19.840.000,- Euro 2025: 19.840.000,- Euro	Bundesmittel 100 Prozent	keine (§ 1 Abs. 5 Finanzausgleichsgesetz – FAG)	ja	10 07/TG 92 bzw. 2025 auch 10 07/TG 95
	Personalbonus	08.06.2023	31.12.2026		Träger von Kindertageseinrichtungen		2023: 99.500.000,- Euro 2024: 105.160.000,- Euro 2025: 127.600.000,- Euro	Bundesmittel 66 Prozent Landesmittel 34 Prozent	10 07 633 92 keine (§ 1 Abs. 5 Finanzausgleichsgesetz – FAG)		
2231-A-13999-KF-001	Richtlinie zur Förderung von Investitionen zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter	07.09.2023	30.06.2027	BayMBl. 2023 Nr. 436	kommunale Schulaufwandsträger öffentliche Schulen, Träger staatlich genehmigter und staatlich anerkannter Ersatzschulen sowie die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreise und kreisfreie Städte), kreisangehörige Städte und Gemeinden im Bereich der Kindertagesbetreuung sowie private, als gemeinnützig anerkannte und öffentliche Träger der Eingliederungshilfe sowie anerkannte Träger der freien Jugendhilfe	10 07 883 04	460.948.080,08 Euro	Bundesmittel 100 Prozent	10 07 331 03 10 07 331 04	nein	
2231-A-368-KF-004	Richtlinie zur Förderung der Betriebskosten von Plätzen für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege	01.09.2009	31.12.2027	AMBl 2009 S. 355	Gemeinden und Träger der öffentlichen Jugendhilfe	10 07 633 90	2023: 131.575.000,- Euro 2024: 131.828.500,- Euro 2025: 131.828.500,- Euro	Bundesmittel 100 Prozent	keine (Art. 1 Abs. 1, Satz 3, Nr. 2 Bayerisches Finanzausgleichsgesetz – BayFAG)	nein	
bis 2018 (2231-A) ab 2019 (ohne FRL, aber in Anwendung der bisherigen FRL)	Förderung von Fortbildungsmaßnahmen für das pädagogische Personal für Kindertages- einrichtungen	01.01.1998		bis 2018 (AllMBl. 2015/12 S. 576) ab 2019 (ohne)	Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und die Bayerische Verwaltungsschule als Anbieter für die öffentliche Wohlfahrtspflege	10 07 684 89	2023: 600.000,- Euro 2024: 889.530,- Euro 2025: 600.000,- Euro	Landesmittel 100 Prozent		ja	10 07/TG 89
2039-A-14224	Hinweise zu den Einzelförderungen zum Ausbau des LSBTIQ-Netzwerks in Bayern für die zweite Förderperiode 2024 und 2025 (LSBTIQ- Förderrahmen – LSBTIQ-FöR)	01.01.2024	31.12.2025	BayMBl. 2023 Nr. 649	juristische Personen (z. B. e. V., K.d.ö.R. und Kommunen)	10 07 633 75 und 686 75	2023: 650 Tsd. Euro 2024: 950 Tsd. Euro 2025: 980 Tsd. Euro	Landesmittel 100 Prozent		nein	
2174-A-10570-KF-003	Richtlinie zur Förderung zusätzlicher Frauenhausplätze sowie zur Anpassung von Frauenhausplätzen an besondere Bedarfe	01.09.2019	31.12.2025	BayMBl. 2019 Nr. 323	Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und Träger von (künftigen) staatlich geförderten Frauenhäusern, die Mitglied eines Spitzenverbandes der Freien Wohlfahrtspflege in Bayern sind.	10 07 893 82	2023: 920,0 Tsd. Euro 2024: 1.890 Tsd. Euro 2025: 3.680,0 Tsd. Euro	ausschließlich Landesmittel, bis zu 90 Prozent		Ja	Kapitel der TG gegenseitig deckungsfähig; darüber hinaus einseitige Deckungsfähigkeit mit TG 59

Name des Förderprogramms (1.1)	Kurztitel (1.1)	Jahr der Erstauflage (1.1)	Jahr der Beendigung (1.1)	Fundstelle (1.1)	Adressatenkreis (3.)	Haushaltstitel und -kapitel (4.1)	Höhe der tatsächlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel 2023/2024/2025 (4.1)	Mittelgeber und Höhe der jeweiligen Anteile (4.2)	Haushaltstitel/-kapitel der jeweiligen Einnahmen von Dritter Seite und jeweiliger Förderauszahlungen (4.3)	Bestehen Deckungsvermerke für die Förderung? (8.1)	Haushaltstitel/-kapitel der Mittel zur Deckung (8.2)
2174-A-12788-KF-001	Richtline für die Förderung von Frauenhäusern, Fachberatungsstellen (Notrufe) und Interventionsstellen in Bayern	10.03.2022	31.12.2025	BayMBl. 2022 Nr. 164	Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und Träger von Einrichtungen, die Mitglied eines Spitzenverbandes der Freien Wohlfahrtspflege in Bayern sind.	10 07 684 82	2023: 8.869,8 Tsd. Euro 2024: 9.506,8 Tsd. Euro 2025: 8.450,4 Tsd. Euro	Frauenhäuser und Fachberatungsstellen: Neben dem Freistaat Bayern muss sich mindestens ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt an der Finanzierung beteiligen. Die Förderung des Freistaats erfolgt im Rahmen der Festbetragsfinanzierung; Konkrete Prozentsätze für die Anteile können nicht genannt werden. Interventionsstellen: Neben dem Freistaat Bayern muss sich mindestens ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt mit mindestens 10 Prozent an der Finanzierung beteiligen. Landesmittel bis zu 80 Prozent.		Ja	Kapitel der TG gegenseitig deckungsfähig; darüber hinaus einseitige Deckungsfähigkeit mit TG 59
2174-A-13383	Staatliche Förderung von Ausgaben für Second- Stage-Projekte	01.01.2023	31.12.2026	BayMBl. 2022 Nr. 699	Träger von staatlich geförderten Frauenhäusern und sonstige Träger, die einem Spitzenverband angehören, der in der Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege in Bayern Mitglied ist. Die sonstigen Träger müssen eine vertraglich festgelegte Kooperation mit einem der in der jeweiligen Region tätigen staatlich geförderten Frauenhaus vorweisen.	10 07 684 82	2023: 2.831,4 Tsd. Euro 2024: 3.006,4 Tsd. Euro 2025: 2.667,2 Tsd. Euro	ausschließlich Landesmittel, bis zu 90 Prozent		Ja	Kapitel der TG gegenseitig deckungsfähig; darüber hinaus einseitige Deckungsfähigkeit mit TG 59
2174-A-13397	Staatliche Förderung von Fachstellen für Täterarbeit bei häuslicher Gewalt (bei Bedarf mit angegliederter Täterinnenarbeit)	01.01.2023	31.12.2026	BayMBl. 2022 Nr. 652	Träger, die einem Spitzenverband angehören, der in der Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in Bayern Mitglied ist.	10 07 684 82	2023: 935,8 Tsd. Euro 2024: 1.006,3 Tsd. Euro 2025: 1.000,8 Tsd. Euro	ausschließlich Landesmittel, bis zu 90 Prozent		Ja	Kapitel der TG gegenseitig deckungsfähig; darüber hinaus einseitige Deckungsfähigkeit mit TG 59
2174-A-13442	Staatliche Förderung von Ausgaben für Dolmetscherdienste zur Sprach- und Gebärdensprachmittlung bei den staatlich geförderten Frauenhäusern, Fachberatungsstellen (Notrufe), Interventionsstellen und Second-Stage- Projekten	01.01.2023	31.12.2026	keine Veröffentlichung	Träger von staatlich geförderten Frauenhäusern, Fachberatungsstellen (Notrufen), Interventionsstellen und Second-Stage-Projekten, die Mitglieder eines Spitzenverbandes der Freien Wohlfahrtspflege Bayern sind.	10 07 684 82 und 535 82	bei 684 82: 2023: 198,0 Tsd. Euro 2024: 84,6 Tsd. Euro 2025: 75,2 Tsd. Euro bei 535 82: 2023: 36,0 Tsd. Euro 2024: 36,0 Tsd. Euro 2025: 187,2 Tsd. Euro	grundsätzlich Landesmittel 100 Prozent		Ja	Kapitel der TG gegenseitig deckungsfähig; darüber hinaus eineitige Deckungsfähigkeit mit TG 59
2179-A-13765	Radikalisierungspräventionsrichtlinie – RPR	01.01.2023	31.12.2025	BayMBl. 2023 Nr. 236	rechtsfähige Träger	10 07 684 60 und 633 60	2023: 4.666,0 Tsd. Euro 2024: 5.300,00 Tsd. Euro 2025: 4.900,0 Tsd. Euro	Landesmittel und Bundesmittel aus dem Bundesprogramm „Demokratie leben!“. Förderanteil Land an diesen Maßnahmen: 10 Prozent	10 07 231 03	Ja	Titel des Kapitel 10 07 TG 60 sind gegenseitig deckungsfähig

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.